



Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Gemeindeservice

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

An alle Burgenländischen Gemeinden

Eisenstadt, am 21.03.2025
Sachb.: Christoph Budavari
Tel.: +43 57 600-1020
Fax: +43 2682-2775
E-Mail: gemeindeservice@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.641-5/2
OE: A2-HGA-RGS
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Aufhebung der Stallpflicht

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!
Sehr geehrte Gemeindebedienstete!

Das Referat Gemeindeservice darf Ihnen Informationen zum Thema "**Geflügelpest: Aufhebung der Stallpflicht**" übermitteln.

Diese Informationen sind dem Anhang zu entnehmen und zu veröffentlichen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Fachabteilung unter: **+43 57 600-3124**.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gemeindeservice-Team

Mag. Andrea Schläffer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Aufhebung der Stallpflicht

Das gesamte Bundesgebiet wurde per Kundmachung mit 15.03.2025 zum „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“ erklärt, sodass die Tiere wieder ins Freie gelassen werden dürfen.

Geflügelhalter sind österreichweit verpflichtet, jede Haltung von Geflügel, ab einem Tier, binnen einer Woche der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten und allfällige Verdachtsfälle unmittelbar der Behörde zu melden.

Österreichweit sind tot aufgefundenene Wasser- und Greifvögel und jeder Verdacht bei gehaltenen Vögeln umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Folgende Maßnahmen gelten weiterhin in „Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko“:

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein
- Das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) oder die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt im Stall oder unter einem Unterstand
- Eine Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- Bei einem Abfall der Futter- und/oder Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die zuständige Behörde zu informieren
- Veranstaltungen mit Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte etc.) können von der lokal zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden, sofern bestimmte Auflagen eingehalten werden

Siehe dazu die [Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes](#) sowie die geltende [Vogelgesundheitsverordnung \(VGV\)](#).